

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. Dezember 2012

1561. Schriftliche Anfrage von Mauro Tuena und Roland Scheck betreffend polizeiliche Bewilligung für Strassenaktionen, rechtliche Grundlagen und städtische Bewilligungspraxis. Am 12. September 2012 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roland Scheck (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/ 340, ein:

Wie aus den Medien bekannt wurde, bemühte sich eine Werbeagentur einer privaten Kabelnetzbetreiberin um eine polizeiliche Bewilligung für diverse Strassenaktionen auf öffentlichem Grund. Geplant waren Flyerverteilaktionen. Dabei sollten die Personen, welche die Flyer verteilen, in speziell entwickelten Kostümen sozusagen als wandelnde Glasfaserkabel umherlaufen.

Der Chef des Büros öffentlicher Grund teilte der Gesuchstellerin schriftlich mit, dass eine solche Bewilligung nicht erteilt werde. Als Grund wurde angegeben, dass die Sicherheit nicht gewährleistet sei, da die kostümierte Person nicht nach oben schauen könne.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss welchen Gesetzen wurde die entsprechende ursprünglich eingeholte Bewilligung, also mit Kostümen, verweigert?
2. Wie begründet der Stadtrat den Umstand des Nichterteilens der Bewilligung, dass kurz vor einer städtischen Abstimmung zum EWZ-Glasfasernetz eine private Kabelnetzbetreiberin auf ihr eigenes, modernes, flächendeckendes Kabelnetz aufmerksam machen wollte?
3. Hat dieses Schreiben des Chefs des Büros für öffentlichen Grund den Charakter einer rechtsgültigen Verfügung? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wurden entsprechende Rechtsmittelbelehrungen beigefügt und wie kann gegen einen solchen Entscheid rekurrert werden?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass die SBB auf ihrem Gebiet in sehr stark frequentierten Bahnhöfen kein so genanntes Sicherheitsbedenken hat?
5. Welche Personen mit welchen Dienstgraden erteilen Gesuchstellern wie oben erwähnt Bewilligungen und/oder Absagen?
6. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass keine willkürlichen Entscheide in Zusammenhang mit dem Erteilen/Verweigern einer Bewilligung zustande kommen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Bewilligungspflicht für die vorübergehende Benutzung ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 APV und Art. 2 Benutzungsordnung. Gestützt auf Art. 2 der Benutzungsordnung bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes einer Bewilligung des Polizeidepartements. Dies gilt gemäss Art. 17 der Benutzungsordnung auch für das Verteilen von Werbematerial durch Zufussgehende, wie dies bei der Flyerverteilkaktion von Cablecom der Fall war. Gestützt auf Ziff. 1 bzw. 1.1 der Ermächtigungsverfügung betreffend Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, vom 13. Januar 2012 wurde die Zuständigkeit für alle Benutzungsarten (gemäss Art. 1–25 der Benutzungsordnung) durch das Polizeidepartement an die Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, delegiert.

Wichtig ist vor allem Art. 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung, wonach die Bewilligung erteilt wird, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und der Schutz der Polizeigüter gewährleistet ist. Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung kann die Bewilligung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Eine Zürcher Werbe- und Promotionsfirma reichte ein Gesuch für eine Flyeraktion im Auftrag von upc cablecom ein. Aus den Telefonaten und Mails ging hervor, dass die Flyer von upc cablecom durch Personen mit einem Kostüm in Form eines Rohrs von etwa 2 m Höhe verteilt worden wären. Laut Aussage des Gesuchstellers war die Rundumsicht gewährleistet. Die Grösse des Kostüms war aber fast doppelt so hoch wie die Person auf der Abbildung. Das Bewilligungsbüro war der Ansicht, dass diese Bauart sowie die Höhe des Rohrs die totale Bewegungsfreiheit und freie Sicht einschränken, weshalb die Sicherheit für den Kostümträger bzw. die -trägerin auf dem Trottoir, wo reger Passantenverkehr herrscht, nicht gewährleistet gewesen wäre. Von einer Nichterteilung der Bewilligung für die Aktion war somit nie die Rede, sondern lediglich von einer Aktion ohne das beantragte Röhrengelände.

Zu Frage 2: Die Bewilligung für diese gewerbliche Flyeraktion wurde in keinem Zeitpunkt verweigert, sondern mit den entsprechenden «üblichen» Auflagen erteilt. Ein Zusammenhang zwischen der Bewilligungserteilung und der bevorstehenden Abstimmung zum ewz-Glasfasernetz wurde nicht erwähnt. Auf dem Flyer war nirgends vermerkt, dass es um die Abstimmung über das Glasfasernetz vom 23. September 2012 ging. Aus diesem Grund stand auch nicht eine Verteilaktion von Flugblättern mit politischem Inhalt zur Diskussion.

Zu Frage 3: In einem E-Mail der zuständigen Person der Bewilligungsbehörde vom 24. August 2012 wurde der Gesuchsteller explizit darauf hingewiesen, dass er (falls er mit den Auflagen nicht einverstanden sei) eine entsprechende kostenpflichtige Verfügung verlangen kann. Ein entsprechendes Schreiben oder eine Mitteilung ist bei der zuständigen Behörde jedoch nie eingegangen. Entsprechend wurde die Bewilligung mit den umstrittenen Auflagen vom 4. September 2012 korrekt erteilt. Der Gesuchsteller bzw. Bewilligungsinhaber konnte diese Bewilligung mit den entsprechenden Auflagen und der Rechtsmittelbelehrung innerhalb der Rechtsmittelfrist anfechten.

Zu Frage 4: Inwieweit und warum die SBB auf ihrem Gebiet andere Sicherheitsüberlegungen anwendet, kann nicht näher beurteilt werden.

Zu Frage 5: Die entsprechenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erteilen Bewilligungen und allenfalls Absagen. Die Absagen werden mit der Fachgruppenchefin bzw. dem Fachgruppenchef (Feldweibel mbA) vorgängig abgeklärt und besprochen.

Zu Frage 6: Es werden keine willkürlichen Bewilligungen oder Absagen erteilt. Die Entscheidung stützen sich auf das geltende Recht. Sind die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller mit dem Entscheid nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, ein formales Wiedererwägungsgesuch zu stellen oder den Entscheid anzufechten.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti